



Bundesministerium
der Justiz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Europawahlordnung (EuWO) Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 2607;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Versicherung an Eides statt

Wir versichern

- dem Bundeswahlleiter

an Eides statt¹⁾,

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung²⁾
der

Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung³⁾

Datum

Ort

am

in

die Bewerber und ihre Reihenfolge sowie die Ersatzbewerber für die

Liste für das Land

- gemeinsame Liste für alle Länder²⁾ zur
Wahl zum

Europäischen Parlament in geheimer Abstimmung
festgelegt hat;

2. dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerber und Ersatzbewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Ort, Datum	
Der Leiter der Versammlung	
Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift	Als Mitunterzeichner
	Namen des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift
	Namen des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift
<hr/> <ol style="list-style-type: none">1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.2) Nicht Zutreffendes streichen.3) Die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten muss mit der Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag übereinstimmen.	

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)
